

ANFRAGE von Felix Hoesch (SP, Zürich)

betreffend 1985: Verzicht auf die Festsetzung von Baulinien für den Seeuferweg am rechten Zürichseeufer

Wer heute am Zürichsee zu Fuss unterwegs ist, stellt fest, dass das linke Seeufer für den Langsamverkehr ungleich viel besser erschlossen ist als das rechte. Man fragt sich, weshalb.

Unsere Recherchen ergaben, dass das Zürichseeufer bis zum 29. April 1985 durch eine kantonale Planungszone vor baulichen Eingriffen geschützt wurde. Um das Trasse für den geplanten Seeuferweg längerfristig zu sichern, wurden im Auftrag des Kantons die Grundlagen für die Festsetzung von Baulinien erarbeitet. Im Juni 1985 lagen nach unseren Erkenntnissen die unterschriftsreifen Verfügungen für die Festsetzung dieser Baulinien vor. Offensichtlich hat der Regierungsrat dann aber nur für das linke, nicht aber für das rechte Seeufer solche Baulinien festgesetzt.

Wir fragen uns, weshalb, und bitten den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Grundlagen gab es von 1970 bis 1979 bezüglich der Ufernutzung von Seen und Flüssen?
2. 1979 trat das Raumplanungsgesetz des Bundes (SR 700) in Kraft. Es hält in Art.3 Abs 2c fest, dass See- und Flussufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden sollen. Was bedeutete diese neue Regelung für den Zürcher Regierungsrat und welche Massnahmen zu ihrer Umsetzung hat er an die Hand genommen?
3. Aus welchem konkreten Anlass hat der Regierungsrat die oben erwähnte kantonale Planungszone erlassen?
4. Welche Aufträge haben die Volkswirtschafts- und die Baudirektion für die Vorbereitung der Baulinien am Zürichsee der Verwaltung erteilt?
5. Welche Planungsaufträge wurden an Dritte vergeben?
6. Welche Kosten haben diese Aufträge verursacht (intern und extern)?
7. Ist der Regierungsrat bereit, die Ergebnisse der damaligen Abklärungen in einer Ausstellung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen? Wenn nein, warum nicht?
8. Welche konkreten Gründe haben den Regierungsrat damals bewogen, die beiden Seeufer bei der Festsetzung der Baulinien zur Sicherung des Trassees für den geplanten Seeuferweg ungleich zu behandeln? (Bitte die entsprechenden RRBs angeben.)

Felix Hoesch